



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 03.09.2015
Az.: 402-500/402-531 Mü/Hu
☎ 06131/28655-211

Sonderrundschreiben S 633/2015

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Kontoeröffnung für Flüchtlinge und Asylsuchende

LKT-Sonderrundschreiben S 186/2015 vom 05.03.2015;
LKT-Sonderrundschreiben S 695/2014 vom 06.11.2014

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Eröffnung eines Kontos sind die Geldinstitute aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) zur Identifizierung des künftigen Kontoinhabers verpflichtet. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG sieht insoweit vor, dass natürliche Personen grundsätzlich anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, identifiziert werden müssen. Identifikationspapiere in diesem Sinne sind insbesondere nach inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder anzuerkennende Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersatzpapiere. Für Asylbewerber, die nach der noch nicht in nationales Recht umgesetzten EU-Zahlungskontenrichtlinie einen Anspruch auf Einrichtung eines sog. Basiskontos haben werden, ist die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 AsylVfG als Legitimationspapier anerkannt. Mit ihr genügen Asylsuchende für die Dauer ihres Asylverfahrens gemäß § 64 AsylVfG der Ausweispflicht und können sich während des Asylverfahrens zum Zwecke der Kontoeröffnung ausweisen.

Angesichts des starken Zustroms erhalten derzeit nicht alle Asylbewerber und Flüchtlinge zeitnah eine solche Bescheinigung. Wie mit Bezugsrundschreiben S 186/2015 berichtet, hatte sich deshalb das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits im Dezember 2014 auf Anregung des

Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) bereit erklärt, übergangsweise auch Meldebescheinigungen - sofern diese mit einem Lichtbild versehen sind - als Identifikationspapier im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG anzuerkennen.

Da sich die Flüchtlingssituation weiter verschärft hat, hat der DSGV die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) darum gebeten, die aufsichtlichen Anforderungen an die Legitimationspapiere zur Kontoeröffnung zu benennen, damit vor Ort eine einheitliche Rechtsanwendung möglich ist. Mit Schreiben vom 21.08.2015 (**Anlage**) ist die BaFin dieser Bitte nachgekommen. Demnach können bis auf Weiteres alle ausländerrechtlichen Dokumente zur Kontoeröffnung herangezogen werden, wenn sie mindestens folgende Merkmale aufweisen:

1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde,
2. Identitätsangaben nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift),
3. Lichtbild,
4. Siegel der Ausländerbehörde,
5. Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters.

Der DSGV weist ergänzend darauf hin, dass der Vermerk in einem Papier „Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers“ nach wie vor keinen Grund darstelle, die Kontoeröffnung zu verweigern. Nur wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einen Sanktionsverstoß vorlägen, könne bzw. müsse die Kontoeröffnung abgelehnt werden. Die Tatsache, dass die Personenangaben auf den „eigenen Angaben“ des Inhabers beruhen, sei für sich allein genommen aber kein solcher konkreter Anhaltspunkt.

Wir möchten Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

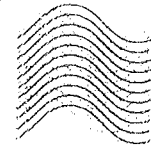


(Müller)
Geschäftsführender Direktor

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Be 25/8
Michael Engelhorn

BaFin



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Die Deutsche Kreditwirtschaft
c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband
e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

**Die Deutsche
Kreditwirtschaft**

Eingang: 25. 8. 2015

AZ.: _____

21.08.2015

GZ: GW 1-GW 2002-2008/0004 (Bitte stets angeben)

**Abteilung
Geldwäscheprävention**

Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem regelmäßigen Dialog gerade in jüngerer Zeit bereits erörtert, ist die Kontoeröffnung für Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den Identifizierungsanforderungen des GwG zunehmend problematisch.

Gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG ist die Identität des Vertragspartners anhand eines gültigen Dokuments nachzuweisen, welches die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt. Diese Verknüpfung zum Ausländerrecht steht einer richtlinienkonformen Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie entgegen, die jeder Person, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union hat, das Recht auf ein Basiskonto einräumt.

Zu diesem Zweck soll nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gemeinsam mit dem Zahlungskontengesetz, das die Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, eine Verordnung in Kraft treten, die auch solche ausländerrechtlichen Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente einstuft.

Das Zahlungskontengesetz und die begleitende Verordnung werden voraussichtlich zeitgleich in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft treten.

Aufgrund der immer stärker anschwellenden Flüchtlingsströme nach Europa und den zunehmend überlasteten Ausländerbehörden hat sich jedoch bereits heute eine derart angespannte Situation herausgebildet, dass es dringend einer Übergangslösung bedarf.

Es besteht ein übergeordnetes aufsichtsrechtliches Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, möglichst allen Flüchtlingen den Zugang zu einem Konto zu eröffnen, um die Entstehung unkontrollierter

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

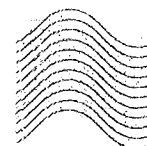
Kontakt:
Herr Golo Trauzettel
Referat GW 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-3013
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Drelzahn Morgenweg 13-15
Drelzahn Morgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 3

Bargeldströme zu verhindern und auch Flüchtlingsgelder einem effektivem geldwäscherechtlichen Monitoring zu unterziehen. Darüber hinaus ist eine rasche Integration und eine unbare Auszahlung von Sozialleistungen durch die Kommunen und Landkreise ohne Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und einem eigenen Konto nicht möglich.

Die Dokumente, die Ausländerbehörden an Flüchtlinge ausgeben, variieren von Bundesland zu Bundesland. Darüber hinaus gehen einzelne Behörden gehen im Lichte der chronischen Überlastung dazu über, individuelle verkürzte Verfahren zu entwickeln und Bescheinigungen auszuhandigen, die den normierten ausländerrechtlichen Dokumenten zwar materiell, nicht aber von der Form her entsprechen.

Da die ausländerrechtlichen Implikationen des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG weder durch die Institute selbst noch durch mich im Einzelfall geprüft werden können, knüpfe ich für die Dauer bis zum Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes und der damit verbundenen Verordnung die Anforderungen an Legitimationspapiere von Flüchtlingen an rein geldwäscherechtliche Erwägungen und dementsprechende Anforderungen.

Es sind danach bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der o.g. gesetzlichen bzw. im Verordnungswege erlassenen Regelungen, die eine Neuordnung bezüglich der zulässigen Legitimationsdokumente schaffen, solche Dokumente für die Eröffnung eines Basiskontos als ausreichend anzusehen, die:

- den Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde tragen,
- die Identitätsangaben gem. § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG enthalten,
- mit einem Lichtbild versehen sind,
- das Siegel der Ausländerbehörde tragen und
- vom ausstellenden Bearbeiter unterschrieben sind.

Darüber hinaus gehende materielle und formale Anforderungen werden für den vorgenannten Übergangszeitraum nicht gestellt.

Um daraus u. U. resultierende Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszusteuern, sind diese Konten, wie alle Konten eines Erstkunden nach der Kontoeröffnung, einem Monitoring zu unterwerfen.



Seite 3 | 3

Ich bitte Sie, diese Verwaltungspraxis gegenüber den Instituten der Kreditwirtschaft sowie Ihren Prüfungsverbänden zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung von Basiskonten auf der Grundlage von Dokumenten, die den oben genannten Kriterien entsprechen, aufsichtsrechtlich nicht beanstandet wird.

Ich werde meinerseits dem Institut der Wirtschaftsprüfer eine Ablichtung dieses Schreibens verbunden mit der Bitte, es an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterzuleiten, übersenden.

Für eine Information der Institute möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Fürholz